

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 26. November 2018

Art. 30a Abs. 1: Stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten für Betagte und Sterbehospiz-Einrichtungen erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.

Art. 30b Abs. 1: Die Finanzierung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten und sowie in Sterbehospiz-Einrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹.

Abs. 2: Der Kanton leistet Beiträge an die Bereitstellung von nicht als Pflegeleistungen erfassten Betreuungsleistungen in Sterbehospiz-Einrichtungen, wenn sie diese als Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste² aufgeführt sind und eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.

Art. 37 Abs. 1: Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Notunterkünfte und legt den Leistungsauftrag fest. Der Leistungsauftrag umfasst auch Opfer von Menschenhandel oder von Zwangsprostitution.

Art. 40a Abs. 2 Bst. b: die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Beistandin oder den BeistandBeistandsperson.

Art. 41 Bst. b Ziff. 2: für st.gallische Betreuungsbedürftige in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, jedoch unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 1^{bis} dieses Erlasses.

Begründung:

Art. 43 Abs. 1^{bis} wurde vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Absatz- und Buchstabenfolge.

¹ sGS 331.2.

² sGS 381.181.